

Datenschutz

Gesetzliche Grundlagen

§ 22 Gesetz über die Information und Datenschutz (IDG)

Jede Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen. Das öffentliche Organ gibt Personendaten jedoch trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

§ 38 Abs. 3 und 4 Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindeggesetz)

Die Gemeinde gibt Personendaten aus dem Einwohnerregister bekannt, wenn

1. eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt,
2. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder
3. es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Datenspernung nicht gegenüber eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Amtsbehörden, Gerichten und Polizeibehörden gültig ist. Diesen öffentlichen Organen dürfen Personendaten bekanntgegeben werden, wenn dafür gesetzliche Grundlagen bestehen und sie zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben notwendig sind.

Wollen Sie Ihre Personendaten im Sinne von § 22 Gesetz über die Information und Datenschutz (IDG) bei der Einwohnerkontrolle sperren lassen? Senden Sie Ihr schriftliches Gesuch an die Abteilung Einwohnerdienste.

Links

- [Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich](#)
- [Datenschutzbeauftragter des Bundes](#)
- [Europäische Datenschutzbehörden](#)

Gebühren Adress- und Datensperre: Keine

Zuständige Abteilung

[Einwohnerdienste](#)